



Handreichung für Kirchenvorstände

Photovoltaik



ERZBISTUM
PADERBORN

Inhalt

1 Sonnenstrom als Zeichen des Klimaschutzes	5
2 Welche Betreibermodelle gibt es?	6
2.1 Eigeninvest und Eigenbetrieb	7
2.2 Mieterstrommodelle (Stromverkauf an Dritte)	9
2.3 Verpachtung von Flächen	13
2.4 Der Weg zu einer Photovoltaikanlage – Übersicht	14
2.5 Aufgaben eines Anlagenbetreibers – Übersicht	16
3 Betriebswirtschaftliche Betrachtung	17
3.1 Wer investiert und besitzt die Photovoltaikanlage?	17
3.1.1 Modelle Eigeninvest und Anlagenpacht	17
3.1.2 Modell Dachverpachtung/Freiflächenverpachtung	17
3.2 Umsatzsteuerliche Unternehmenstätigkeit	17
3.2.1 Umsatzsteuerpflicht	17
4 Vor- und Nachteilbetrachtung der Modelle	19
4.1 Kirchengemeinde ist Eigentümerin der Anlage	19
4.1.1 Eigenversorgung mit Überschusseinspeisung	19
4.1.2 Mieterstrom: Die Kirchengemeinde als Eigentümerin der PV-Anlage tritt als Energieversorgerin auf	19
4.1.3 Lieferkettenmodell	19
4.2 Kirchengemeinde verpachtet (Pachtmodelle)	20
4.2.1 Verpachtung Photovoltaikanlage	21
4.2.2 Verpachtung Dachfläche/Freifläche	21

5 Bauprozess	22
5.1 Klimaschutzfonds des Erzbistums Paderborn	23
5.1.1 Klimaschutzfondsrichtlinien	23
5.1.2 Anlagen KSF.....	23
6 Versicherungsschutz	23
7 Buchhalterische und laufende Abwicklung.....	23
7.1 Anrechnung Schlüsselzuweisung.....	23
8 Definition Handreichung Photovoltaik	24
8.1 Gültigkeitsbereich.....	24
8.2 Beteiligte.....	24
8.3 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente.....	24

1 Sonnenstrom als Zeichen für den Klimaschutz

Im Sinne des Klimaschutzes steigt das Interesse der Kirchengemeinden, ihre Beteiligung am Klimaschutz sichtbar zu machen. Die Gründe hierfür können sehr unterschiedlich sein:

- Kirchengemeinde möchte öffentlich zeigen, dass sie Klimaschutz betreibt
- Kirchengemeinde möchte – neben dem Klimaschutz zu genügen – auch Geld mit einer Photovoltaikanlage durch Veräußerung des Stroms erwirtschaften, um sich langfristig monetär gut aufzustellen
- Kirchengemeinde möchte den Strom einer Photovoltaikanlage selbst nutzen

Jeder dieser Gründe ist legitim. Daher möchte das Erzbistum Paderborn in Kooperation mit dem Gemeindeverband Mitte im Erzbistum Paderborn mit dieser Handreichung die Herausforderungen für eine Kirchengemeinde aufzeigen, die bei einer Entscheidung zur Anschaffung einer Photovoltaikanlage zu meistern sind.

Die Überlegungen zu in der Handreichung aufgezeigten Informationen zur Betrachtung der steuerlichen Aspekte bei der Anschaffung bis hin zur Nutzung der erzeugten Energie liegen in der Verantwortung des Betreibers. Aufgrund der Komplexität der Thematik und mangelnder Ressourcen von den Gemeindeverbänden im Erzbistum Paderborn empfehlen wir, dass Sie sich, je nach Thema an die entsprechende Fachplanung, Energieberatung oder Steuerberatung wenden.

Die Fachbereiche Immobilien in den Gemeindeverbänden im Erzbistum Paderborn unterstützen im Rahmen der Anschaffung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) bei dem Bauprozess Phase 1 bis Phase 4 einschließlich des Abrufs von Fördermitteln aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums Paderborn..

Im Sinne einer vollständigen Finanzbuchhaltung müssen alle Finanzströme im Fachbereich Finanzen des jeweiligen Gemeindeverbands erfasst sein. Alle Verträge und Belege sind in diesem Zusammenhang dem Fachbereich Finanzen zur Verfügung zu stellen. Diese Voraussetzungen sind für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zur Umsatzsteuer notwendig.

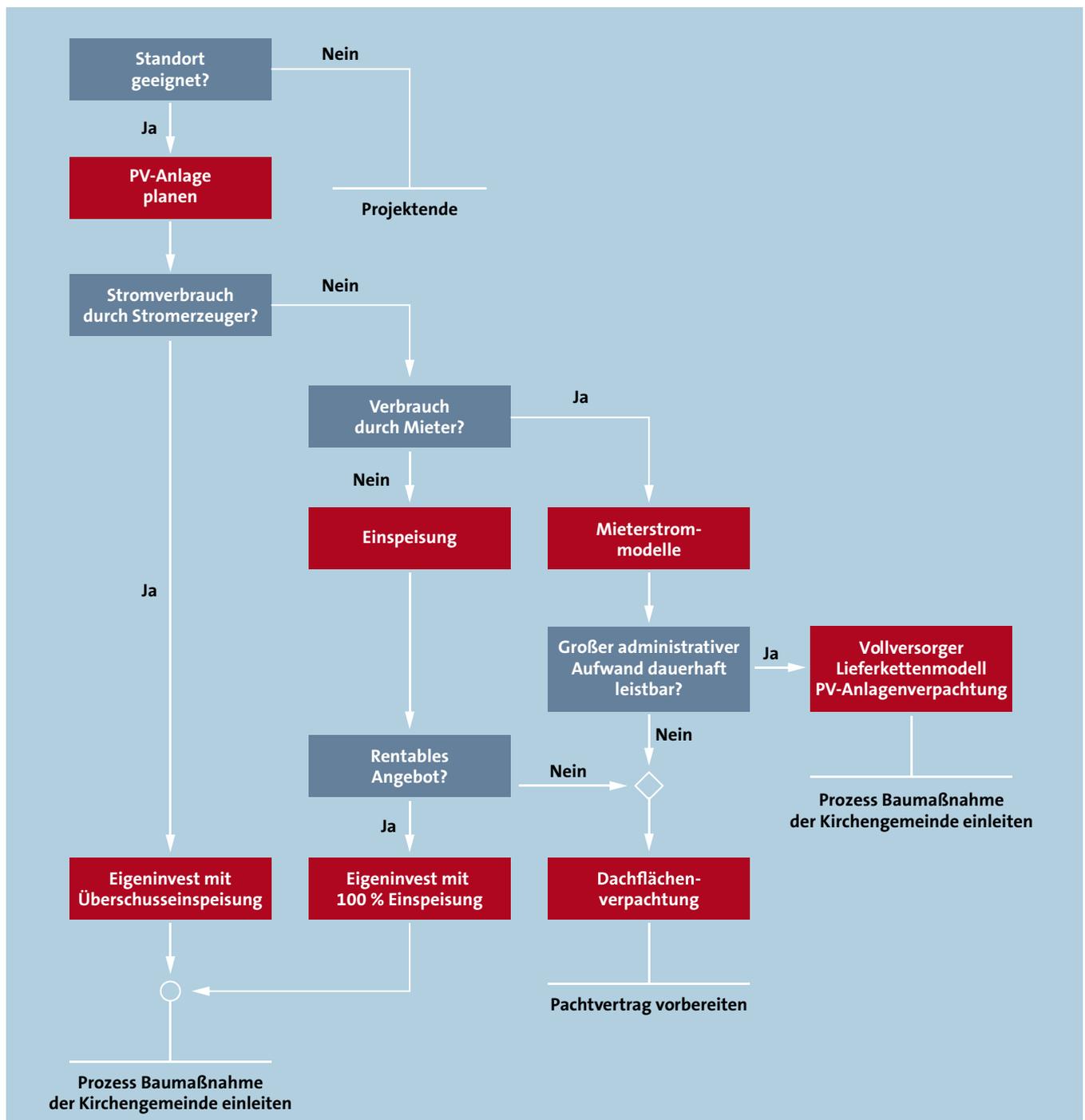
Da die Bewahrung der Schöpfung einen wichtigen Punkt im Erzbistum Paderborn darstellt, wird die Errichtung einer PV-Anlage mit finanziellen Mitteln aus dem hauseigenen Klimaschutzfonds unterstützt.



2 Welche Betreibermodelle gibt es?

Wer sich für die Errichtung einer PV-Anlage interessiert, muss sich folgende Fragen stellen:

- Wer kann und wird den erzeugten Strom verbrauchen?
- Welcher administrative Aufwand kann auf Dauer bewältigt werden?
- Welches Modell ist wirtschaftlich?



2.1 EIGENINVEST UND EIGENBETRIEB

Überblick

Für den Betreiber einer PV-Anlage besteht immer die Möglichkeit, den erzeugten Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen. Je nach gewähltem Modell oder nach Größe der PV-Anlage erhält der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder der Strom wird an einen Direktvermarkter veräußert. Der Direktvermarkter kann den Strom dann an der Strombörse oder direkt an Dritte weiterverkaufen.

100 % Einspeisung ins öffentliche Netz mit EEG-Einspeisevergütung

Wenn der Anlagenbetreiber den Strom in das allgemeine Stromnetz einspeist, ist der Netzbetreiber verpflichtet, diesen abzunehmen und zu vergüten. Maßgeblich für die Berechnung der Vergütung ist der Zeitpunkt, zu dem die Anlage erstmals in Betrieb genommen wird. Der sich hieraus ergebende Vergütungssatz wird in der entsprechenden Höhe für 20 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahrs gezahlt. Die jeweils geltenden Werte werden von der Bundesnetzagentur ermittelt und veröffentlicht. Der anzulegende Wert wird bei Anlagen auf/an/in Gebäuden nach Anlagengröße gestaffelt: Die Grenzen liegen bei 10 kW, 40 kW und 100 kW. Überschreitet eine Anlage diese Schwellen, so wird sie fiktiv in mehrere Anlagen unterteilt und der anzulegende Wert für die ersten 10 kW Leistung, für die nächsten 30 kW Leistung (ggf.) und entsprechend für die Restleistung ermittelt. Aus diesen Werten wird der gewichtete Mittelwert als individueller, auf die konkrete Anlage bezogener anzulegender Wert errechnet. Mit dem „Osterpaket 2022“ der Bundesregierung werden Vergütungssätze von bis zu 13,4 Cent pro Kilowattstunde festgesetzt.

100 % Einspeisung ins öffentliche Netz mit Direktvermarktung

Für Anlagen mit einer installierten Leistung von über 100 kWp ist die Direktvermarktung verpflichtend. Dies geht aus dem § 21 EEG 2021 hervor. Die Direktvermarktung erfolgt in der Regel über einen Anbieter, der den Strom zum aktuellen Marktwert von PV-Strom an der Strombörse veräußert. Die Direktvermarktung ist aufwendiger als die Vergütung durch den Netzbetreiber. Zum einen muss ein Vertrag mit dem Direktvermarkter abgeschlossen werden. Zum anderen bestehen zusätzlich zu den nach § 9 EEG allgemein bestehenden Pflichten zum Einspeisemanagement durch den Netzbetreiber bei der Direktvermarktung weitere technische Voraussetzungen, insbesondere die der Fernsteuerbarkeit und Auslesbarkeit der Einspeisung aus der Anlage (auch) für den Direktvermarkter.

Eigenversorgung mit Überschusseinspeisung und EEG-Einspeisevergütung

Eine PV-Anlage zum Zweck der Gestaltung und der eigenen Energieversorgung zu betreiben, bedeutet auch, sich mit dem eigenen Energiebedarf vor Ort auseinanderzusetzen. Ein einfaches Beispiel ist, dass nur bei Verfügbarkeit von Sonnenstrom hiermit elektrische Verbrauchergeräte betrieben werden. Bei Einspeisevergütungen von nur noch ca. 8,2 Cent netto (nach EEG), etwa gleich hohen Erzeugungskosten und Strompreisen von über 28 Cent netto (jeweils zzgl. Umsatzsteuer) ist die Eigenversorgung aber auch als Modell zur Einsparung teuren Netzstroms rein finanziell attraktiv. Allerdings muss beachtet werden, dass sich die Kalkulationsgrundlagen sich ändern können.

Ein wichtiger technischer Grundsatz der Eigenversorgung ist, dass der Verbrauch des selbst erzeugten Stroms stets zeitgleich mit seiner Bereitstellung erfolgen muss, wobei die Speicherung als Verbrauch gilt. Wird in einem Moment mehr Strom erzeugt, als selbst verbraucht (oder eingespeichert) wird, fließt der Strom als Einspeisung ins Netz. Wird im nächsten Moment mehr Strom verbraucht als erzeugt wird, muss Strom aus dem Netz bezogen werden. Hierdurch kann eine nur teilweise den Bedarf deckende Eigenversorgung ganz erhebliche Einspeisemengen aufweisen und der eigene Stromverbrauch weit höher sein als der Eigenstromverbrauch (selbst produzierter Stromverbrauch). Die Messung muss dementsprechend mit einem Zweirichtungszähler erfolgen, der beide Stromrichtungen getrennt zählt.

Der finanzielle Ertrag ergibt sich aus dem erwarteten Erlös der Einspeisevergütung für den eingespeisten Strom und aus den ersparten Stromkosten für den selbst erzeugten und verbrauchten Strom. Anders als die Förderung des eingespeisten Stroms, die für 20 Jahre garantiert wird, sind die Kalkulationsgrundlagen für den selbst verbrauchten Strom allerdings veränderlich. Häufig wird ein stetig steigender Strompreis unterstellt, sodass sich die Eigenversorgung über die kalkulierte Laufzeit der Anlage immer mehr lohnen würde. Diese Prognose ist jedoch mit Unsicherheiten behaftet. Der Preis für Strom aus dem Netz ist in hohem Maße durch Umlagen und öffentliche Abgaben bestimmt.

EEG-Umlage

Wer den selbst erzeugten Strom ganz oder teilweise selbst verbraucht, muss grundsätzlich EEG-Umlage bezahlen. Die Regelung gilt in erster Linie für Anlagen, die nach dem 31. 07.2014 in Betrieb genommen wurden. Am 01.07.2022 wurde durch das EEG-Umlage-Entlastungsgesetz die EEG-Umlage auf null abgesenkt.

2.2 MIETERSTROMMODELLE (STROMVERKAUF AN DRITTE)

Überblick

Ziel des Mieterstrommodells ist es, Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende teilhaben zu lassen, die sich selbst keine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zur Eigenversorgung leisten können oder im Gegensatz zum Vermieter nicht die Möglichkeit haben, eine PV-Anlage zu errichten.

Gebäudeeigentümer und Anlagenbetreiber wird Energieversorger

Der Anlagenbetreiber kann grundsätzlich den selbst erzeugten Strom vor Ort an die Abnehmer verkaufen, die ihn tatsächlich nutzen (Letztverbraucher), ohne dass er hierfür den Strom durch das allgemeine Versorgungsnetz durchleiten muss. Er kann dies im Wege der Lieferung ausschließlich von PV-Strom tun – dann muss der Kunde für die Zeiten, in denen er keinen oder zu wenig Strom aus der PV-Anlage erhält, Strom aus anderen Quellen (im Regelfall aus dem allgemeinen Versorgungsnetz) beziehen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Kunde einen Energieversorger findet, der sich bereit erklärt, die Versorgung in dieser Form, also nur teilweise, zu übernehmen. In vielen Fällen ist dies jedoch in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Energieversorgers ausgeschlossen. Selbst wenn ein Energieversorger die Doppel- oder Parallelversorgung akzeptiert, müssen mess- und abrechnungstechnisch zwei Stromlieferungen koordiniert und bearbeitet werden. Sinnvoller wird daher im Regelfall die Vollversorgung durch den Anlagenbetreiber sein. Das heißt, er beliefert den Kunden mit dem in der Anlage erzeugten Strom und zusätzlich mit eingekauftem Strom aus dem allgemeinen Stromnetz (Vollversorgung). Bei der Belieferung von Haushaltskunden gelten in jedem Fall für Vertragsabschluss und Abrechnung komplexe Informationspflichten.

Für den Anlagenbetreiber bietet sich außerdem die Option, die Mieterstromförderung in Anspruch zu nehmen. Sie ist nur in Fällen der Vollversorgung des Kunden anwendbar. In Betracht kommt sie, wenn sich die PV-Anlage auf, in oder an einem Wohngebäude befindet (Fläche des Gebäudes muss mindestens zu 40 % zu Wohnzwecken genutzt werden) und sie eine Anlagenleistung von 100 kWp nicht überschreitet. Der Strom muss in demselben Gebäude oder im unmittelbar räumlichen Zusammenhang verbraucht werden. Der Verkauf von Strom an Letztverbraucher ist ein Gewerbe und entsprechend anzumelden.

Lieferkettenmodell

Beim Lieferkettenmodell verkauft der Anlagenbetreiber den durch die PV-Anlage erzeugten Strom an einen Zwischenhändler. Der Zwischenhändler verkauft den PV-Strom an den Mieter weiter und übernimmt auch die Reststrombelieferung, wenn die PV-Anlage keinen Strom liefert. Er übernimmt somit die Vollversorgung des Mieters mit Strom. Der produzierte Überschuss der PV-Anlage wird ins Netz eingespeist. In diesem Modell kann ebenfalls die Mieterstromförderung in Anspruch genommen werden. In der Regel übernimmt der Zwischenhändler auch die administrativen Arbeitsschritte wie die Anmeldung beim Verteilnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur sowie die Antragstellung für Mieterstromförderung und die Abrechnung mit dem Endverbraucher. Die Anlage bleibt jedoch im Besitz des Gebäudeeigentümers, welcher auch weiterhin Anlagenbetreiber ist.

Verpachtung der PV-Anlage an den Mieter oder Dritte

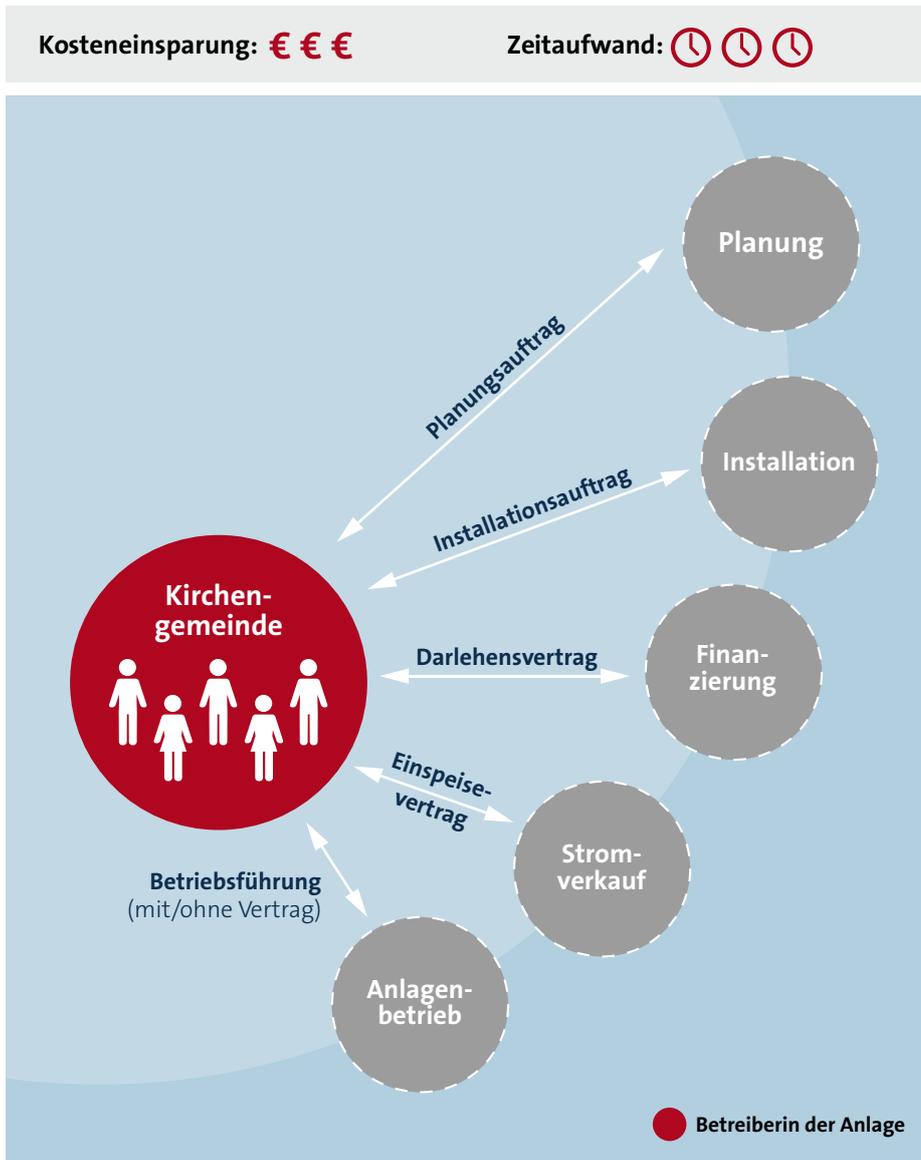
Bei dieser Alternative errichtet der Gebäudeeigentümer die PV-Anlage und verpachtet die gesamte Anlage an den Mieter der entsprechenden Immobilie. Der Mieter tritt somit als Anlagenbetreiber auf und übernimmt alle Rechte und Pflichten. Somit kann der Mieter den erzeugten PV-Strom selbst verbrauchen und Überschüsse mit Erhalt der EEG-Einspeisevergütung ins öffentliche Netz einspeisen. Der Pächter der PV-Anlage ist auch für den Erhalt und die Wartung der Anlage verantwortlich.

Verpachtung der Dachfläche/Freiflächen zur Errichtung einer PV-Anlage

Bei der Variante der Flächenverpachtung wird ein entsprechender Pachtvertrag zwischen Verpächter und Pächter abgeschlossen. Dem Pächter obliegt dann das Recht, auf der vereinbarten Fläche eine PV-Anlage zu installieren und zu betreiben. Nach Ablauf der Pachtzeit ist die Anlage wieder zu entfernen oder der Pachtvertrag zu verlängern. Für PV-Anlagen ist es üblich, Verträge über eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren abzuschließen.

Pachteinnahmen stehen dem Eigentümer zu. Handelt es sich dabei um einen kircheneigentlichen Vermögensträger, finden die diözesanen Vorschriften zur Schlüsselzuweisung Anwendung.

Eigeninvest



Vorteile

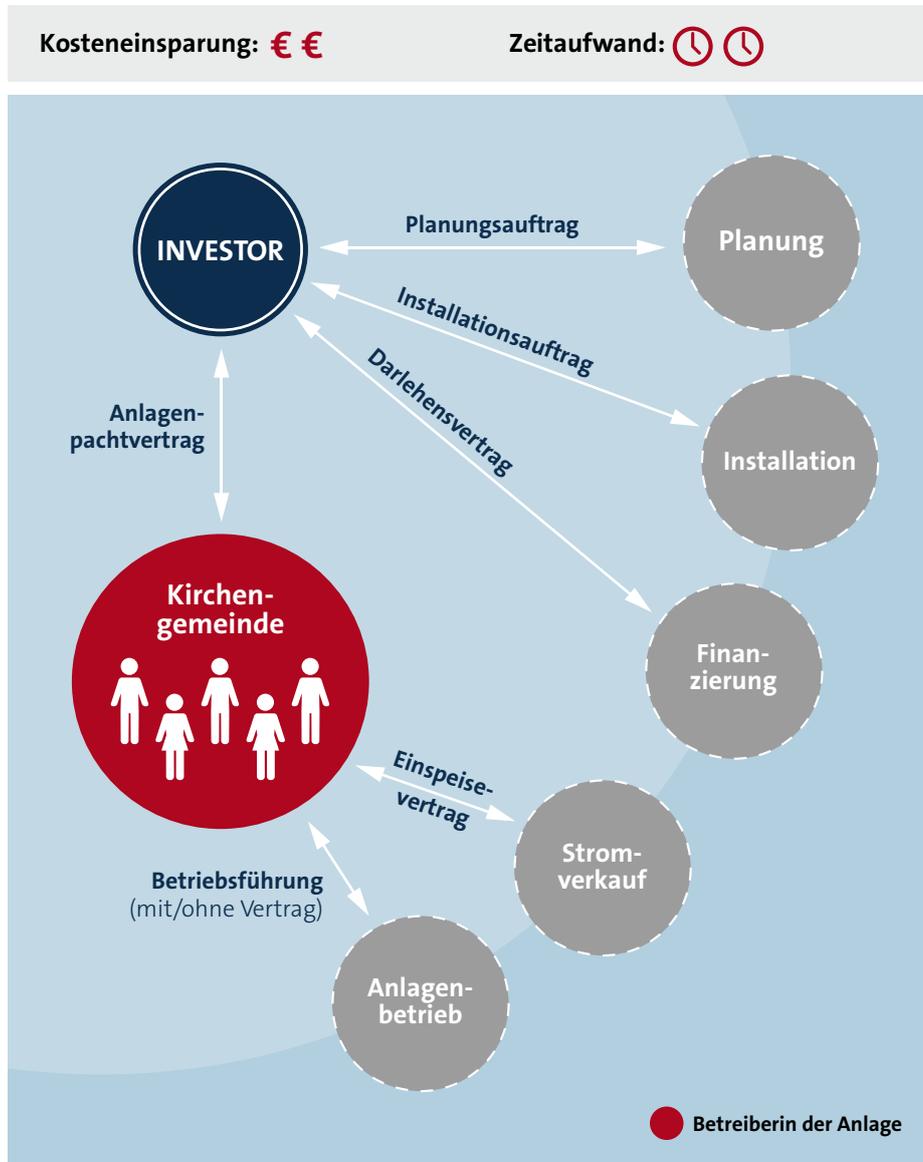
- Senkung von Strombezugskosten
- Option zur Erfüllung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes

Nachteile

- Gemeinde muss Eigenkapital ggfs. auch Fremdkapital beschaffen
- Wirtschaftliches Risiko liegt bei der Gemeinde
- Wirtschaftliche Abwicklung durch die Gemeinde inkl. Steuerthemen wie Umsatzsteuer, Gewinn- und Verlust-Rechnung, Abschreibung etc.
- Dritte, die nicht mit der Kirchengemeinde identisch sind, können nicht versorgt werden (z. B. Pfarrwohnungen)

Quelle (in Anlehnung): Evangelische Landeskirche in Baden, Handreichung für Kirchengemeinden zur Erstellung von Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Gebäuden

Anlagenverpachtung



Vorteile

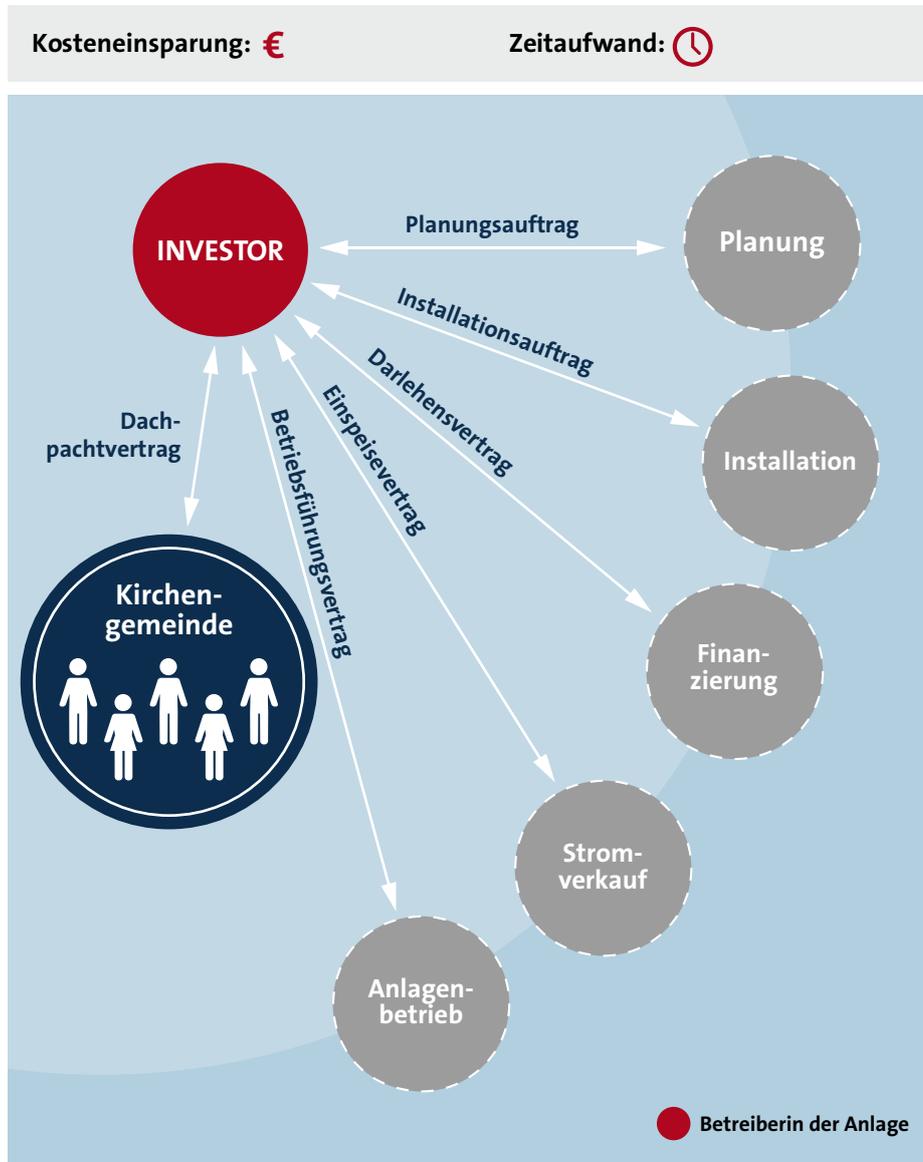
- Senkung von Strombezugs-kosten möglich
- Gemeinde muss nicht selbst investieren
- Investor kümmert sich um Planung und Bau der Anlage
- Option zur Erfüllung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes

Nachteile

- Hohe Kosten durch Finanzierungs-dienstleistung
- Wirtschaftliches Risiko liegt bei der Gemeinde
- Wirtschaftliche Abwicklung durch die Gemeinde inkl. Steuerthemen wie Umsatzsteuer, Gewinn-und-Verlust-Rechnung, Abschreibung etc.
- Die Pfarrwohnung kann nicht in den Eigenverbrauch einbezogen werden (Verbraucher und Betreiber nicht identisch)

Quelle (in Anlehnung): Evangelische Landeskirche in Baden, Handreichung für Kirchengemeinden zur Erstellung von Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Gebäuden

Dachverpachtung



Vorteile

- Keine Investitionskosten der Gemeinde
- Versorgung mit „eigenem“ PV-Strom möglich
- Keine Änderung des Stromlieferungsvertrags
- Gemeinde hat Einnahmen aus der Dachverpachtung
- Der Investor kümmert sich um Planung und Bau der Anlage
- Der Investor kümmert sich anschließend um technische und kaufmännische Betriebsführung
- Vollbelegung der Dachfläche, dadurch größtmögliche Klimaschutzwirkung
- Option zur Erfüllung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes

Nachteile

- Geringerer wirtschaftlicher Vorteil für die Kirchengemeinde

Quelle (in Anlehnung): Evangelische Landeskirche in Baden, Handreichung für Kirchengemeinden zur Erstellung von Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Gebäuden

2.3 VERPACHTUNG VON FLÄCHEN

	Beschreibung	Verantwortung Unterstützung
Schritt 1 Interesse bekunden	Interessenbekundung durch die Kirchengemeinde oder eines potenziellen Pächter eine PV-Anlage zu errichten	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung • Pächter
Schritt 2 Beschluss über grundsätzliches Interesse	Beschluss des Kirchenvorstandes (KV) über das grundsätzliche Interesse, eine definierte Fläche für die Errichtung einer PV-Anlage einem Pächter zur Verfügung zu stellen. Der Beschluss wird über den Gemeindeverband zur Genehmigung eingereicht	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung • Fachbereich Bau/Immobilien • Fachbereich Facility-Management
Schritt 3 Stellungnahme	Bei der Dachflächenverpachtung ist eine baufachliche Stellungnahme aus dem Bereich Bauen des Erzbischöflichen Generalvikariates erforderlich. Diese entfällt bei der Verpachtung von Freiflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Erzbischöfliches Generalvikariat
Schritt 4 Pachtvertrag	Nach Erteilung der Freigabe durch das Erzbischöfliche Generalvikariat wird der Vertrag zwischen der Kirchengemeinde und dem Pächter verhandelt und geschlossen	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung • Pächter
Schritt 5 Kirchenaufsichtliche Genehmigung einholen	Der Pachtvertrag inkl. KV-Beschluss wird zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung über den Gemeindeverband dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorgelegt	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung • Fachbereich Bau/Immobilien • Fachbereich Facility-Management
Schritt 6 Freigabe Pachtvertrag	Nach erfolgreicher Prüfung der Vertragsunterlagen erfolgt die kirchenaufsichtliche Genehmigung	<ul style="list-style-type: none"> • Erzbischöfliches Generalvikariat
Schritt 7 Buchhaltung	Verbuchung der Auszahlungen und Einnahmen im Haushalt der Kirchengemeinde	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung • Fachbereich Finanzen

2.4 DER WEG ZU EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE – ÜBERSICHT

Folgende Schritte sind erforderlich, bis eine PV-Anlage auf einem kirchlichen Gebäude unter Berücksichtigung des kirchlichen Bauworkflows und der allgemeinen Rahmenbedingungen in Betrieb gehen kann:

	Beschreibung	Verantwortung Unterstützung
Schritt 1 Nutzbare Dachfläche ermitteln	Es wird geklärt, welches Dach für eine PV-Anlage eignet ist. Dabei sind die Sonneneinstrahlung, die verfügbare Fläche, die Verschattungen, die Statik, der allgemeine Zustand des Daches und des Gesamtgebäudes zu berücksichtigen, aber auch die bezirklich festgelegte Gebäudestrategie. Das Solar-kataster des Landes NRW kann hier Hilfestellung leisten. www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung
Schritt 2 Anlagenkonzept festlegen	Es wird festgelegt, welche Art von PV-Anlage realisiert werden soll. Dazu gehören die Art der Montage sowie die Wahl der Anlagentechnik. Außerdem wird geprüft, ob und in welchem Maß der erzeugte Solarstrom im eigenen Gebäude verbraucht werden kann (= Eigenverbrauchsquote). Dafür muss der aktuelle Strombedarf im Gebäude bekannt sein.	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung
Schritt 3 Betriebsmodell wählen und Wirtschaftlichkeit prüfen	Es wird geprüft, welcher wirtschaftliche Vorteil von einer PV-Anlage ausgeht. Dabei muss auch das Betriebsmodell gewählt werden. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung wird aufgestellt	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung
Schritt 4 Anlage planen und den Ertrag ermitteln	Es werden Module und Wechselrichter ausgewählt, die zum verfügbaren Dach und zu dem ausgewählten Anlagenkonzept passen. Außerdem wird eine Berechnung des zu erwartenden Stromertrags und des möglichen Eigenverbrauchs durchgeführt. Die Frage, ob ein Stromspeicher sinnvoll ist, wird in dieser Phase entschieden	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung • ggf. Fachplaner/ Solarleur
Schritt 5 Netzanfrage stellen	Eine PV-Anlage darf nur mit Zustimmung des örtlichen Stromnetzbetreibers angeschlossen werden. Diese muss eingeholt werden	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung • ggf. Fachplaner/ Solarleur
Schritt 6 Anlagenkonzept freigeben lassen	Phase 1 Bauprozess Feststellung Planungs- und Baubedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung • Fachbereich Bau/Immobilien • Fachbereich Finanzen • Erzbischöfliches Generalvikariat
Schritt 7 Angebote einholen	Nun werden Angebote von Installationsbetrieben eingeholt. Wichtig ist, dass allen Firmen gleiche Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit die Angebote später vergleichbar sind	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung

<p>Schritt 8 Projekt freigeben lassen</p>	<p>Phase 2 + 3 Bauprozess</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwurfsphase • Ausführungsplanung und Vergabephase 	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung • Fachbereich Bau/Immobilien • Fachbereich Finanzen • Erzbischöfliches Generalvikariat
<p>Schritt 9 Anlage installieren und in Betrieb nehmen</p>	<p>Die Installation und die erste Inbetriebnahme erfolgen durch einen Fachbetrieb. Die Abnahme der Bauleistung erfolgt durch den Auftraggeber. Die Arbeiten sollten durch unabhängige Fachkundige überprüft werden, damit die Qualität stimmt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung • Fachplaner
<p>Schritt 10 Anlage anmelden</p>	<p>Jede PV-Anlage muss beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister) angemeldet werden. Eine Kopie ist beim Gemeindeverband einzureichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung • ggf. Fachplaner/ Solarteur)
<p>Schritt 11 Anlage versichern</p>	<p>PV-Anlagen müssen als wirtschaftende Einheit auf eigene Kosten versichert werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung • Bereich Versicherungen
<p>Schritt 12 Anlage betreiben und warten</p>	<p>Wartungsvertrag abschließen, Fernüberwachung einrichten, steuerliche Abrechnung und Umsetzung sicherstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung • Fachbereich Finanzen
<p>Schritt 13 Abrechnung</p>	<p>Phase 4 Bauprozess Abrechnung der Baumaßnahme inkl. Förderungen aus dem Klimaschutzfonds</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung • Fachbereich Bau/Immobilien • Fachbereich Finanzen • Erzbischöfliches Generalvikariat
<p>Schritt 14 Buchhaltung</p>	<p>Verbuchung der Auszahlungen und Einnahmen im Haushalt der Kirchengemeinde</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung • Fachbereich Finanzen

Dem Kirchenvorstand als Bauherrn dieser Maßnahme wird empfohlen, sich die Beratung Dritter einzuholen, z.B. Steuer- oder Energieberatungen. Die Unterstützung durch den Gemeindeverband erstreckt sich auf die ordentliche Durchführung des Bauprozesses sowie auf die Sicherstellung einer ordentlichen Finanzbuchhaltung.

Zum Teil können die Aufgaben des Anlagenbetreibers an Dienstleistungsunternehmen vergeben werden. Dies wird vor allem dann genutzt, wenn der Betreiber nicht das notwendige technische oder energiewirtschaftliche Know-how besitzt. Die Aufgaben eines Anlagenbetreibers sind nachstehend aufgeführt.

2.5 AUFGABEN EINES ANLAGENBETREIBERS – ÜBERSICHT

	Beschreibung	Verantwortung Unterstützung
Einspeisevertrag	Mit dem örtlichen Stromnetzbetreiber wird ein Einspeisevertrag abgeschlossen. Dieser regelt alles rund um die Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung
Messstellenvertrag	Der Anlagenbetreiber ist auch für das Messkonzept verantwortlich. Dieses ist im Vorfeld mit dem örtlichen Stromnetzbetreiber abzustimmen	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung
Anlagenanmeldung	Spätestens innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme muss eine PV-Anlage vom Betreiber beim Marktstammdatenregister angemeldet werden	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung
Versicherung	Eine PV-Anlage muss versichert werden. Obligatorisch sind eine Haftpflichtversicherung (zur Absicherung von Schäden, die die PV-Anlage bei Dritten verursacht) sowie eine Maschinenbruch-Versicherung, welche bei Schäden an der Anlage (z. B. Blitzeinschlag) die Kosten von Reparaturen und Ertragsausfällen übernimmt	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung • Bereich Versicherung
Wartung/Reparatur	Der Betreiber muss während der gesamten Laufzeit der Anlage den sicheren Betrieb gewährleisten. Dazu sollte er regelmäßig Anlagenwartungen durchführen lassen. Bei Defekten muss er für die Reparatur sorgen	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung
Anlagenüberwachung	Jede PV-Anlage muss überwacht werden. Denn wenn Ausfälle unerkannt bleiben, hat dies finanzielle Einbußen zur Folge. Unterstützt werden kann die Anlagenüberwachung mit sogenannten Monitoring-Einrichtungen, die die Betriebsdaten an ein Internetportal senden. Hierüber kann der Anlagenbetreiber oder ein professioneller technischer Betriebsführer die Anlage überwachen. Allgemein gilt: Je größer die PV-Anlage, desto wichtiger ist es, dass eine professionelle Überwachung stattfindet	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung
Kaufmännische Verwaltung/Steuerdeklarationspflichten und Abführung der Steuer	Die kaufmännische Betriebsführung umfasst die wirtschaftliche Kontrolle und Abwicklung, wie z. B. Entgegennahme und Kontrolle der Jahresabrechnungen, Zahlung von Rechnungen, Verwaltung von Darlehen, Abführen von Steuern und Umlagen etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorstand • Fachbereich Verwaltungsleitung • Fachbereich Finanzen

3 Betriebswirtschaftliche Betrachtung

Kirchengemeinden sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) und unterliegen eigenen steuerlichen Vorschriften, die sich von denen privatwirtschaftlicher Unternehmen unterscheiden.

3.1 WER INVESTIERT UND BESITZT DIE PHOTOVOLTAIKANLAGE?

Ein Gebäudeeigentümer muss nicht zwingend auch der Eigentümer einer auf seinem Gebäude befindlichen PV-Anlage sein. Wichtig hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur ist vor allem, wer Betreiber der PV-Anlage ist. Anlagenbetreiber einer Photovoltaikanlage ist gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz § 3 Nr. 2 derjenige, der unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nutzt. Der Erwerber einer PV-Anlage wird deshalb nur und erst dann Berechtigter der Einspeisevergütung, wenn er auch den Anlagenbetrieb und damit das volle Risiko übernimmt. Aus diesem Grund gibt es für den Betrieb von PV-Anlagen verschiedene Modelle zur Umsetzung von PV-Projekten, die im Folgenden dargestellt werden.

3.1.1 Modelle Eigeninvest und Anlagenpacht

Soweit der Betreiber einer Photovoltaikanlage ganz oder teilweise eigenerzeugten Strom in das allgemeine Stromnetz einspeist, begründet diese Tätigkeit grundsätzlich eine umsatzsteuerliche Unternehmertätigkeit des Betreibers (Umsatzsteueranwendungserlass 3.2.1). Dies ist beim Modell „Eigeninvest“ der Fall. Auch bei der Verpachtung einer PV-Anlage handelt es sich um eine „Lieferung“ der Anlage. Dies ist somit als umsatzsteuerliche Unternehmertätigkeit des Betriebs zu werten.

3.1.2 Modell Dachverpachtung/Freiflächenverpachtung

Rechtlich wird mit dem zukünftigen Betreiber der PV-Anlage ein Pachtvertrag für die Nutzung der Dach- oder Freifläche zum Betrieb einer Photovoltaikanlage mit Nebennutzungen abgeschlossen. Die Einnahmen aus der Verpachtung sind nach den aktuell gültigen Regelungen i. d. R. nicht umsatzsteuerbar und ab 01.01.2025 (nach § 4 Nr. 12a UStG) umsatzsteuerbefreit. Weitere steuerrechtlich zu beachtenden Aufgaben hat die Kirchengemeinde nicht. Erträge aus der Anlage stehen dem Betreiber der Anlage zu. Unter rein steuerlichen Gesichtspunkten ist dieser Lösungsansatz der Kirchengemeinde zu empfehlen (Aufwandsminimierung, ökologische Aspekte werden gewahrt).

3.2 UMSATZSTEUERLICHE UNTERNEHMENSTÄTIGKEIT

3.2.1 Umsatzsteuerpflicht

Durch das Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen öffentlichen Rechts neu geregelt und eine Optionsmöglichkeit zur Anwendung der geänderten Vorschriften eingeräumt. Diese Option wurde für die kirchlichen Körperschaften nahezu flächendeckend ausgeübt, sodass den Kirchengemeinden eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2024 zur Verfügung steht. Danach gilt die neue Rechtslage.

Gleiche Sachverhalte können aufgrund unterschiedlicher Rechtsvorschriften im Zeitraum bis 31.12.2024 und danach unterschiedliche umsatzsteuerliche Konsequenzen mit sich bringen. Anschaffungskosten 0% Umsatzsteuersatz bei PV-Anlagen bis 30 kWp. Bei den Anschaffungskosten von PV-Anlagen bis 30 kWp beträgt der Umsatzsteuersatz 0 %.

Bei Anlagen größer 30 kWp bedarf die Umsatzsteuerbemessung eine gesonderte Prüfung.

Durch das Jahressteuergesetz 2022 (BStBl. I 2023 S. 2294) wurde der neue Absatz 3 dem § 12 Umsatzsteuergesetz (UStG) angefügt. Nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 UStG ermäßigt sich die Steuer auf 0 % für die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage. Für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister (MAStR) nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird. Die Regelung ist am 01.01.2023 in Kraft getreten. Auch die Einfuhr, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Installation unterliegen dem Nullsteuersatz, wenn es sich um begünstigte Solarmodule, Speicher oder wesentliche Komponenten im Sinne des § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG handelt.

Damit ist die Anschaffung der Anlagen ohne Umsatzsteuer möglich. Der Verkauf des nicht selbst genutzten Stroms ist weiterhin steuerpflichtig. Allerdings werden die Kirchengemeinden für die Jahre 2023 und 2024 sich weiterhin in der alten Rechtslage befinden, sodass für die reine Stromerzeugung und den Verkauf des Stroms die Grenze bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) von 45.000 Euro pro Jahr an Umsatzerlösen gilt.

Erst bei Überschreiten dieser Grenze für die Jahre 2023 und 2024 würde eine Umsatzsteuerpflicht im Rahmen des Stromverkaufs gelten.

Ab 2025 zählen die Verkaufserlöse aus dem Stromverkauf in die Kleinunternehmergrenze von aktuell 22.000 Euro pro Jahr hinein. Damit kann der Stromverkauf ab 2025 zur Umsatzsteuerpflicht führen, was im Einzelfall geprüft werden muss. Hierzu stehen die jeweiligen Steuerreferentinnen und Steuerreferenten in den Gemeindeverbänden zur Verfügung.

4 Vor- und Nachteilbetrachtung der Modelle

4.1 KIRCHENGEMEINDE IST EIGENTÜMERIN DER ANLAGE

4.1.1 Eigenversorgung mit Überschusseinspeisung

Bei der Eigenversorgung macht sich die Kirchengemeinde zu einem gewissen Teil unabhängig von Stromlieferanten. Die Wirtschaftlichkeit ist hierbei vom Nutzungsverhalten und vom Stromverbrauch während der Stromproduktion der PV-Anlage abhängig. Bei Änderungen der Stromverbrauchszeiten kann es zu negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage kommen. Mit einem Stromspeicher kann der Anteil des selbst verbrauchten Stroms erhöht werden. Dies ist jedoch auch mit höheren Investitionskosten verbunden. Ob die Nutzung einer Stromcloud sinnvoll ist, ist anhand der Vor- und Nachteile abzuwägen (siehe Anhang Exkurs Stromcloud).

4.1.2 Mieterstrom: Die Kirchengemeinde als Eigentümerin der PV-Anlage tritt als Energieversorgerin auf

Die Kirchengemeinde als Eigentümerin der PV-Anlage tritt als vollwertige Energieversorgerin auf. Stromzähler sind vom Eigentümer zu stellen, Messstellenbetrieb ist zu übernehmen, der komplette Strombedarf des Mieters ist zu decken. Für den zusätzlichen Strom, der aus dem Stromnetz bezogen werden muss, sind Steuern, Netznutzungsentgelt und weitere Abgaben und Umlagen zu entrichten.

Investorin, Anlagenbetreiberin und Energieversorgerin wäre die Kirchengemeinde.

Bei dem Verkauf des hergestellten Stroms an die verschiedenen Mieter und der verbleibenden Einspeisung handelt es sich um einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (§ 3 Abs. 1 UStG Lieferung von Strom; § 3g Abs. 2 UStG Ort der Lieferung ist Sitz der Kirchengemeinde, § 4 UStG eine Steuerbefreiung liegt nicht vor; § 12 Abs. 1 UStG Steuersatz 19 %). Es sind die Regelungen für die Rechnungslegung gemäß § 14 UStG zu erfüllen. Des Weiteren greifen spezielle Vorschriften bei der Rechnungslegung und Vertragsgestaltung im Hinblick auf die Stromlieferung.

Aus den Investitionskosten und den Folgekosten ist ein Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1 UStG gegeben. Des Weiteren ist noch zu prüfen, inwieweit die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) abgeführt werden muss bzw. eine Befreiung gemäß § 9 StromStG greift.

4.1.3 Lieferkettenmodell

Die Kirchengemeinde als Eigentümerin des Gebäudes und der Stromerzeugungsanlage verkauft den Strom an einen Zwischenhändler (externer Dienstleister). Der Zwischenhändler tritt als Energieversorger gegenüber dem Mieter auf. Damit wird die Abwicklung für Anlagenbetreiber und Mieter vereinfacht. Der administrative Aufwand liegt beim Zwischenhändler. Die Kirchengemeinde als Investorin und Anlagenbetreiberin, verkauft den Strom an einen externen Dienstleister, der den Strom weiter an den Mieter (Endverbraucher) verkauft. Energieversorger wäre ein externer Dienstleister (der Zwischenhändler).

Bei dem Verkauf des hergestellten Stroms an den Zwischenhändler und bei der Einspeisung des überschüssigen Stroms handelt es sich um einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (§ 3 Abs. 1 UStG Lieferung von Strom; § 3 Abs. 7 UStG Ort der Lieferung ist Sitz der Kirchengemeinde; § 4 UStG eine Steuerbefreiung liegt nicht vor; § 12 Abs. 1 UStG Steuersatz 19 %).

Hier liegt ein Risiko bezüglich der Stromsteuer vor: Wer ist für die Abführung zuständig, der Zwischenhändler oder die Kirchengemeinde?

Ebenfalls besteht hier das Risiko, dass der nicht abgenommene Strom (Nutzung durch Mieter) mit einem nicht kostendeckenden Betrag ins öffentliche Netz eingespeist wird. Infolge dieser Abwägungen aus steuerlicher Hinsicht gibt es zusammenfassend nachstehende Punkte, welche die Kirchengemeinde bei der Gesamtprojektbetrachtung zur Investitionsentscheidung beachten sollte:

- **An wen wird der erzeugte Strom verkauft? (Sind potenzielle Abnehmer vorhanden?)**
- **Lieferverträge erstellen und mit Abnehmern vereinbaren!**
- **Notwendige Strom- und Zwischenzähler sind anzuschaffen (das Messkonzept ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen)**
- **Abrechnungen sind nach gesetzlichen Vorgaben zu erstellen**
- **ggf. Verpflichtung zur Abführung von Umlagen und Stromsteuer**
- **Externen Dienstleister zur Durchführung administrativer Aufgaben mit Fachwissen beauftragen!**
- **Verursachung von Folgekosten**
- **Kann der Strom zu aktuellen Marktpreisen angeboten werden?**
- **Ist der Ertrag durch eine Einspeisung an den Netzbetreiber aus finanzieller Sicht ausreichend?**
- **Wie verhält es sich mit eigengenutztem Strom, z. B. in der Kirche oder dem Pfarrhaus? Eigengenutzte Strommenge vorab ermitteln**
- **Bei Eigennutzung ist eine interne Umbuchung des Stromaufwandes aus dem hoheitlichen Bereich in der Finanzbuchhaltung möglich, um dort den Aufwand darstellen zu können. Der Photovoltaikanlage wird gleichzeitig diese Summe als Ertrag zugebucht. Mit dem Fachbereich Finanzen sind diese Punkte vorab zu klären**

4.2 KIRCHENGEMEINDE VERPACHTET (PACHTMODELLE)

4.2.1 Verpachtung Photovoltaikanlage

Die Kirchengemeinde als Eigentümerin des Gebäudes und der Stromerzeugungsanlage verpachtet die PV-Anlage an einen externen Dritten. Der externe Dritte betreibt die PV-Anlage und zahlt eine Pacht an die Kirchengemeinde.

- Bei der Verpachtung oder der Vermietung einer PV-Anlage handelt es sich um eine sonstige Leistung gemäß § 3 Abs. 9 UStG.
- Nach § 3a Abs. 3 UStG wird die Umsatzsteuer an dem Ort fällig, wo das Grundstück bzw. die PV-Anlage gelegen ist.
- Eine Steuerbefreiung liegt laut § 4 UStG nicht vor, somit ist dieser Umsatz steuerbar und steuerpflichtig gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.
- Der Steuersatz beträgt nach § 12 Abs. 1 UStG 19 %.

4.2.2 Verpachtung Dachfläche/Freifläche

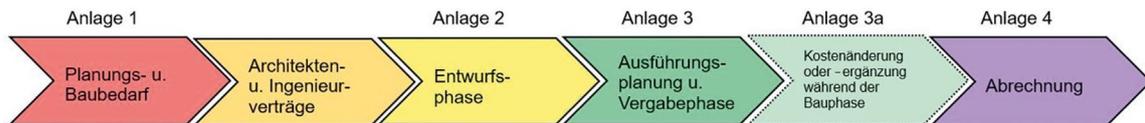
Die Kirchengemeinde als Eigentümerin des Gebäudes verpachtet die Dachfläche an einen externen Dritten. Der externe Dritte baut, finanziert und betreibt die PV-Anlage und zahlt eine Pacht an die Kirchengemeinde.

- Bei der Verpachtung oder der Vermietung einer PV-Anlage handelt es sich um eine sonstige Leistung gemäß § 3 Abs. 9 UStG.
- Nach § 3a Abs. 3 UStG wird die Umsatzsteuer an dem Ort fällig, wo das Grundstück bzw. die PV-Anlage gelegen ist.
- Hier greift eine Steuerbefreiung laut § 4 Nr. 12 UStG.
- Somit ist dieser Umsatz steuerbar, aber nicht steuerpflichtig gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Ein Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG ist gemäß § 15 Abs. 2 UStG ausgeschlossen. Um die finanziellen Ressourcen vor Ort langfristig planen zu können, ist es unabdingbar, dass vor der Entscheidung zur Anschaffung einer Photovoltaikanlage auch Punkt 5 dieses Konzepts bedacht und entschieden wird. Hierfür sollte in jedem Fall eine Energieberatung seitens des Kirchenvorstands hinzugezogen werden. Für die administrative Abwicklung bei einzelnen Modellen ist es sinnvoll, einen externen Dienstleister zu beauftragen, da diese über die entsprechenden Ressourcen und ein spezielles Fachwissen verfügen. Im Anschluss an die Beantwortung der steuerlichen, finanziellen und auch administrativen Aspekte fasst die Kirchengemeinde den entsprechenden Beschluss über das gewählte Modell mit gleichzeitiger Beschlussfassung der Feststellung zum Baubedarf.

5 Bauprozess

Die Verwaltungsverordnung (Stand 01.07.2022) für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Maßnahmen regelt die Planung und Abwicklung von Baumaßnahmen im Erzbistum Paderborn.



Quelle: Verwaltungshandbuch des Erzbistums Paderborn

Die aktuelle Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden wurde im KA 2022, Stück 6, Nr. 77, und KA 2022, Stück 8, Nr. 108 bekannt gegeben.

Auch die Anschaffung einer Photovoltaikanlage fällt unter diese Regelungen. Eine Förderung kann entsprechend dem Klimaschutzfonds seit dem 01.01.2022 beim Erzbischöflichen Generalvikariat beantragt werden (KA 2022, Stück 1, Nr. 17 und KA 2022, Stück 5, Nr. 69).

Es gibt im Erzbistum Paderborn kein grundsätzliches Verbot der Solarnutzung auf Kirchendächern. Die Vorschriften des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen, und es wird über jeden Einzelfall gesondert entschieden.

Zur ersten fachlichen Beurteilung wendet sich der Kirchenvorstand an die zuständige Bautechnik im Gemeindeverband im Fachbereich Immobilien, der bei der Realisierung der Baumaßnahme berät, unterstützt und den Prozess gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat einsetzt.

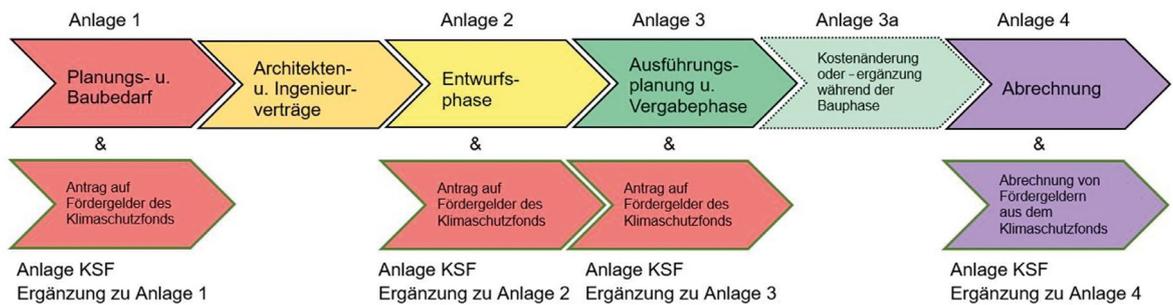
Neben den vorangegangenen erläuterten betriebswirtschaftlichen Betrachtungen sind weitere bauliche Aspekte zu beachten, die nachfolgend stichpunktartig aufgezeigt werden.

5.1 KLIMASCHUTZFONDS DES ERZBISTUMS PADERBORN

5.1.1 Klimaschutzfondsrichtlinien

Der Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums beträgt 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten. Hiervon abweichend beträgt der Zuschuss für Kindertageseinrichtungen 50 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten, die höhere Förderquote ist begrenzt auf eine kumulierte Fördersumme von 500.000 Euro („Turboprogramm“).

5.1.2 Anlagen KSF



Quelle: Klimaschutzrichtlinien Erzbistum Paderborn, Stand 01.01.2022

Im Rahmen der Phase 4, Abrechnung der Baumaßnahme, werden die Fördermittel aus dem Klimaschutzfonds abgerufen.

6 Versicherungsschutz

Es ist abzuklären, ob die bestehende Wohngebäude- und Haftpflichtversicherung die Risiken aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage ausreichend abdeckt. Der Versicherungsschutz ist gegebenenfalls zu erweitern. Spezielle Allgefahrenversicherungen sind zu empfehlen. Die Konditionen sollten vor Abschluss auf ihr Leistungsspektrum hin überprüft werden. In jedem Fall ist der Abschluss einer Ertragsausfallversicherung zu empfehlen, die bei Defekten die fehlenden Erträge aus der Einspeisevergütung ersetzt.

7 Buchhalterische und laufende Abwicklung

Sämtliche Verträge, Rechnungen und Gutschriften etc. sind dem entsprechenden Gemeindeverband einzureichen. Der Fachbereich Finanzen unterstützt hier bei einer ordnungsgemäßen Führung der Finanzbuchhaltung.

7.1 ANRECHNUNG SCHLÜSSELZUWEISUNG

Aufwendungen und Erträge sind gemäß jeweils geltender Vorschrift bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung zu berücksichtigen.

8 Definition Handreichung Photovoltaik

8.1 GÜLTIGKEITSBEREICH

Der Fachbereich Bauen und der Fachbereich Finanzen der Gemeindeverbände im Erzbistum Paderborn unterstützen die dem Gemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden bei der baulichen Umsetzung sowie bei einer ordentlichen Führung der Finanzbuchhaltung einer Photovoltaikanlage als wirtschaftende Einheit.

Mit dem Klimaschutzfonds unterstützt das Erzbistum Paderborn seine Kirchengemeinden und Einrichtungen in ihren Maßnahmen zur Bewahrung der Schöpfung. Die Antragsberechtigten erhalten einen finanziellen Zuschuss bei klimaschützenden Maßnahmen an Bauten und Grundstücken.

8.2 BETEILIGTE

- Kirchengemeinden, vertreten durch den Kirchenvorstand
- Erzbischöfliches Generalvikariat
- Gemeindeverband mit den Fachbereichen Bauen und Finanzen, Fachbereich Verwaltungsleitungen im Pastoralen Raum
- Mieterinnen und Mieter

8.3 MITGELTENDE UNTERLAGEN UND DOKUMENTE

- KA 2015, Stück 9, Nr. 122
- KA 2017, Stück 11, Nr. 118
- KA 2022, Stück 1, Nr. 17
- KA 2022, Stück 5, Nr. 69
- KA 2022, Stück 8, Nr. 108
- Technische Mindestanforderung Klimaschutzfonds 2022 (Stand 17.12.2021)
- Informationen aus dem Verwaltungshandbuch für das Erzbistum Paderborn

Umsatzbesteuerung

- www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/Suche/?suchText=Umsatzbesteuerung

Bauen im Erzbistum Paderborn

- www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/Suche/?suchText=Vorschriften+und+Richtlinien

Klimaschutzfonds

- www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/Suche/?suchText=Klimaschutzfonds
- www.erzbistum-paderborn.de/erzbistum-und-erzbischof/nachhaltigkeit-klimaschutz/umwelt/

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON

Erzbistum Paderborn
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
vertreten durch den Diözesanadministrator
Monsignore Dr. Michael Bredeck
Erzbischöfliches Generalvikariat
Bereich Bauen / Team Klimaschutz
Michael Peine
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Tel. 05251 125-1146
Fax 05251 125-1470
michael.peine@erzbistum-paderborn.de

REDAKTION

Gemeindeverband Mitte im Erzbistum Paderborn:
Carina Arndt, Uwe Lingenauber, Ralf Neubecker
Erzbistum Paderborn:
Raimund Eilebrecht, Michael Peine

LAYOUT

Marc Schniedermeier, www.marcantdesign.de

LEKTORAT

Ulrike Dorgeist, www.lektorat-seminare.de

TITELBILD

© CatwalkPhotos / Shutterstock.com

STAND

März 2023

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

www.erzbistum-paderborn.de

**ERZBISTUM
PADERBORN**